

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

31 (22.5.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 58893. C. Abonnementskarten für das Salzkammergut.
 Nr. 58514. B. Sommerfahrplan 1900.
 Nr. 58523. B. Vollzug des Fahrplans für den Sommerdienst 1900.
 Nr. 57887. C. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten.

- Nr. 58485. C. Zusammenstellbare Fahrscheine.
 Nr. 57278. C. Güterpackerausrüstung.
 Nr. 58052. C. Rundmachung 9.
 Nr. 58639. C. Einfuhr von Thieren und Fleisch in die Schweiz.
 Nr. 58459. C. Einsendung des Wagens Baden 11497.
 Nr. 59886. C. Eigengewicht des Wagens Baden 9196.
 Nr. 59124. E. Kassenvorräthe der Stationskassen.
 Nr. 58439. B. Organisation des Telegraphendienstes.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Zusatz.

Nr. 58893. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die österreichischen Abonnementskarten für das Salzkammergut zum Aushang l. H. zugehen.

Fahrplan.

Nr. 58514. B. Vom Montag den 21. Mai ab fällt Güterzug 334 der M.N.B. zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld aus und Güterzug 332 erhält von gedachtem Tage ab folgende Kurslage:

Heidelberg . . ab 3²⁵, Friedrichsfeld . . an 3⁴⁸.

Die graphischen Fahrpläne sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 58523. B. In den Vollzugsbestimmungen für den Sommerdienst 1900 sind folgende Aenderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 6. Es ist zu setzen:

bei Blockstation Gundelfingen: zwischen Lokalzug XXII und Zug 43 **),

bei Station Neckarburken (ohne †): zwischen den Zügen 32 und 743 bzw. L.B. II bzw. 38. Die Fußnote † ist zu streichen.

Seite 7. Es ist zu setzen:

bei Kleinsteinbach: zwischen den Zügen 787/264 und 251/18,

Seite 8. Es ist zu setzen:

bei Kirchheim b. H.: zwischen den Zügen 698/604 und 611 bzw. 59,

bei Untergrombach: zwischen den Zügen 604/87 und 601,

bei Weingarten: zwischen den Zügen 87 und 601, bei Steinbach: zwischen den Zügen 87 und 60.

Seite 9. Es ist zu setzen:

bei Herbolzheim: zwischen den Zügen 90 und 53 a bzw. 53,

bei Heitersheim: zwischen den Zügen 16 und 11 a bzw. 64.

Seite 11. Es ist zu setzen:

bei Suttenheim: zwischen den Zügen 774 bzw. 229 und 221,

bei Karlsdorf: zwischen den Zügen 650 bezw. 229 und 221,

bei Sölingen ist ein † anzumerken und am Fuß der Seite zu setzen: † Bei Ausführung des Zuges 260 b erst von Zug 266 an.

Seite 12. Es ist zu setzen:

bei Niederwasser: zwischen den Zügen 401/R.3. XXX und 393,

bei Ruzbach: zwischen den Zügen 406/1091 und 393,

bei Hohenträhen: zwischen den Zügen 402/1085 und 818 bezw. 394,

bei Kirnach ist ein † anzumerken; ferner zu setzen: zwischen den Zügen 823/406 und 1078 bezw. 392 und am Fuß der Seite anzubringen:

† An Tagen der Sonntagsruhe im Güterverkehr schon ab Zug 399.

Personenverkehr.

Nr. 57887. C. Hinsichtlich der besonderen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten über die Pfingstfeiertage auf der Main-Neckarbahn, den Preussischen Staatseisenbahnen u. wird auf die Bestimmung auf Seite 244 des badischen Kursbuches und bezüglich der Handhabung dieser Bestimmung auf die Verfügung Nr. 143180. C. vom Jahr 1898 — B. Bl. Nr. 71 — verwiesen. Diese besondere Verlängerung der Gültigkeitsdauer erstreckt sich übrigens auch auf die an den Feiertagen selbst sowie nachher noch gelösten Rückfahrkarten.

Nr. 58485. C. Die Bestimmungen über die Ausgabe zusammenstellbarer Fahrscheinhefte nebst Ausführungsvorschriften sind in theilweise veränderter Fassung auf 1. Juni l. J. neu ausgegeben worden und werden den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen f. S. zugehen.

Güterverkehr.

Nr. 57278. C. In der Anlage zur Kundmachung 3 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes ist nachzutragen:

Nr. 91 Heidelberg im Güterpachterdienst (Reserve)

Nr. 92 " " " "

Nr. 58052. C. In der 5. Ausgabe der Kundmachung 9 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes ist auf Seite 27 unter XX a nachzutragen: „Cordel“.

Nr. 58639. C. Im Verfolg der Verfügung Nr. 35812. B. (B. Bl. 1896 Seite 50) wird bekannt gegeben, daß die Einfuhr von Fleischsendungen jeglicher Art in die Schweiz über Waldshut verboten ist.

In Kundmachung 11 — Theil II Seite 168 — ist hiervon Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 58459. C. Der Olp-Wagen Baden 11497 ist von der Station, welcher er zunächst zugeht, sofort mit Lieferchein an die Hauptwerkstätte einzusenden und der Vollzug anher anzuzeigen.

Nr. 59886. C. Die Verfügungen Nr. 39370. C., 52228. C. und 53726. C., den Wagen Baden 9196 betr., im Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 60, 95 und 97 haben ihre Erlebigung gefunden.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 59124. E. Der höchst zulässige Kassenvorrath der Stationskasse Neckarau ist auf 4000 M. festgesetzt worden. Die Verordnung vom 16. Januar l. J. Nr. 6335. E. (B. Bl. Nr. 4) ist hiernach zu berichtigen.

Telegraphenwesen.

Nr. 58439. B. Die Leitung 46 Karlsruhe-Basel ist durch Verbindung mit einem neuen Leitungstück Karlsruhe-Mannheim über Heidelberg in eine Leitung Mannheim-Basel geändert worden.

Im Leitungsverzeichniß ist daher bei Nr. 46 in Rubrik 2 der Name Karlsruhe in „Mannheim“ zu ändern und in Rubrik 4 vor dem Zeichen K nachzutragen: M. H. Br.